



## **Stadt Wädenswil. Festlegung des Gewässerraums am Zopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0 und am Winterbergholzbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.1.**

### **Sachverhalt und Erwägungen**

Der Stadtrat Wädenswil stimmte am 28. Mai 2018 der Festlegung des Gewässerraums entlang des Zopfbachs und des Winterbergholzbächlis zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wädenswil vom 15. Februar 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 9. März bis 8. Mai 2018 öffentlich auf. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über den Umgang gibt die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen Auskunft. In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Der Gewässerraum wird entlang des Zopfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und entlang des Winterbergholzbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Art. 41a ff. GSchV; SR 814.201) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweck-



mässig ist.

Da sich der Zopfbach und das Winterbergholzbächli nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a und b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher 11 m bis 12 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Der Zopfbach und das Winterbergholzbächli weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein grosses Revitalisierungspotenzial auf (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) und sind nicht als prioritäre Abschnitte für die Revitalisierung bezeichnet (Umsetzungshorizont 20 Jahre). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar ohne Revitalisierungspotenzial, jedoch naturnah oder wenig beeinträchtigt sind (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich), grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dies betrifft im massgebenden Perimeter die Abschnitte Nrn. 1, 1.1, 2, 3, 5 und 6.2 und wird mit der für diese Abschnitte vorgesehenen Gewässerraumbreite von 11 m bis 14 m entsprechend berücksichtigt.

Die Abschnitte Nrn. 1.2 und 2 befinden sich in den kommunalen Schutzgebieten «Riede am Zopfbach», Objekt Nrn. 12 und 13 (Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzobjekten von kommunaler Bedeutung vom 3. Juni 1985). Dem Abschnitt 1.2 wird aus Sicht Naturschutz ein hohes ökologisches Potenzial zugewiesen.

Wie durch das AWEL im Rahmen der Vorprüfung beantragt, wurde der Gewässerraum im Bereich des kommunalen Schutzgebiets erhöht gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgedehnt.

Gemäss Gefahrenkarte (Baudirektionsverfügung Nr. 2217 vom 21. Dezember 2009) liegt für die Abschnitte Nrn. 5 und 6 des Zopfbachs eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber bzw. blauer Bereich).

Im technischen Bericht wird mittels Querprofilbetrachtungen für die Abschnitte Nrn. 5 und 6 nachgewiesen, dass der Raumbedarf für die Herstellung der Hochwassersicherheit inkl. einseitigem Unterhaltsstreifen innerhalb des minimalen Gewässerraums von 11 m gesichert ist. Eine Erhöhung des Gewässerraumes aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Es sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstigen Gewässernutzungen im betreffenden Abschnitt vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revi-



talierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen.

In den Abschnitten Nrn. 1, 2, 5-6.2 wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch ausgeschieden. Da die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums gewährleistet bleiben, wird die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums als recht- und zweckmässig erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraums am Zopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und am Winterbergholzbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird am Zopfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und am Winterbergholzbächli, öffentliches Gewässer Nr. 3.1, festgelegt:

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumpläne (oberer und unterer Abschnitt), Mst. 1:500 vom 28. Februar 2018
2. Technischer Bericht vom 28. Februar 2018

- II. Die Einwendung von Armin Hauser vom 4. April 2018 wird im Sinne des Berichts über die nicht berücksichtigten Einwendungen abgewiesen.
- III. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



legen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an

- a) Die Stadt Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil, für sich und zur Eröffnung an den Einwender, mit folgenden Beilagen:
  - Gewässerraumpläne, Mst. 1:500 vom 28. Februar 2018 (2-fach)
  - Technischer Bericht vom 28. Februar 2018 (2-fach);
  - Formular Vorabklärung (2-fach);
  - Dokumentation «Festlegung Gewässerraum» vom 28. Februar 2018 (2-fach);
  - Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 29. Juni 2018.
- b) Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung;
- h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Martin Schönberg;
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer.

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

Versand:

17. Juli 2018